

Marktgemeinde Michelhausen

Bezirk Tulln, Niederösterreich

Telefon 0 22 75 / 52 41

Fax 0 22 75 / 52 41-20

e-mail: gemeinde@michelhausen.gv.at

<http://www.michelhausen.at>

Postleitzahl 3451

Tullnerstraße 16

A

A.-Z. 713/10-Nu

Michelhausen, am 18. 10. 2010

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Michelhausen hat in seiner Sitzung am 8. 10. 2010 beschlossen:

Die Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Michelhausen vom 18.12.1996 wird wie folgt abgeändert:

§ 1

A.) Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen Mischwasserkanal

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit 4,1 % v.H. der auf einen Längenmeter entfallenden Baukosten (€ 365,864), das ist mit € 15,00 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs1.) eine Baukostensumme von € 10.435.525,85 und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanals von 28.523 lfm zu Grunde gelegt.

B.) Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen Schmutzwasserkanal

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit 2,86 % v.H. der auf einen Längenmeter entfallenden Baukosten (€ 524,652), das ist mit € 15,00 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs1.) eine Baukostensumme von € 5.626.363,46 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanals von 10.724 lfm zu Grunde gelegt.

C.) Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen Regenwasserkanal

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit 4,08 % v.H. der auf einen Längenmeter entfallenden Baukosten (€ 368,132), das ist mit € 15,00 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs1.) eine Baukostensumme von € 1.802.744,59 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanals von 4.897 lfm zu Grunde gelegt.

§ 5

Kanalbenützungsgebühren für den Mischwasser-, den Schmutzwasser-, den Regenwasserkanal sowie den Schmutzwasser- und Regenwasserkanal (Trennsystem)

(2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühren) wird

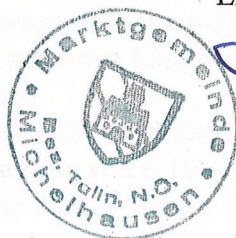
- a.) beim Mischwasserkanal der Einheitssatz mit € 2,50
- b.) beim Schmutzwasserkanal der Einheitssatz mit € 2,50
- c.) beim Schmutz- u. Regenwasserkanal (Trennsystem) der Einheitssatz mit € 2,50

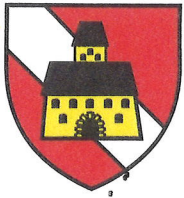
festgesetzt.

Diese Abänderung der Kanalabgabenordnung tritt mit 1.1.2011 in Kraft.

Der Bürgermeister
LAbg.a.D. Rudolf Friewald

Angeschlagen am: 19.10.2010
Abgenommen am: 3.11.2010





Marktgemeinde Michelhausen

Bezirk Tulln, Niederösterreich

Telefon 0 22 75 / 52 41

Postleitzahl 3451

Fax 0 22 75 / 52 41-20

Tullnerstraße 16

e-mail: gemeinde@michelhausen.gv.at

<http://www.michelhausen.at>

A

A.-Z. 713/14-Nu

Michelhausen, am

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Michelhausen hat in seiner Sitzung am ...9.12.2014 beschlossen:

Die Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Michelhausen vom 18.12.1996 wird wie folgt abgeändert:

§ 5

ZAHLUNGSTERMINE

Die Kanalbenützungsgebühren sind in vierteljährlichen Teilzahlungen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Diese Abänderung der Kanalabgabenordnung tritt mit 1.1.2015 in Kraft.

Der Bürgermeister
LKR ÖK.Rat Rudolf Frießwald



Angeschlagen am: 15.12.2014

Abgenommen am: 30.12.2014